Informationen zur Vorhabenauswahl

Diese Informationen gelten für die Förderung von Projekten mit digitalen und kreativwirtschaftlichen Inhalten und Leistungen (Richtlinien Digital And Creative Economy):

Förderprogramm	Digital And Creative Economy/ Förderschwerpunkt **Digital Innovation**
Fonds	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Finanzplanebene	11.06.1.
Spezifisches Ziel	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden
Fördergegenstand	Gegenstand der Förderung sind investive Digitalisierungsvorhaben in kleinen und mittleren Unternehmen, die in einer oder mehreren ihrer Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Zu den investiven Digitalisierungsvorhaben zählen insbesondere die Digitalisierung unternehmensinterner Abläufe und Services, auf Außenwirkung bezogene digitale Vorgänge, Marketing- und Vertriebsstrategien sowie die Einrichtung und Erhöhung der IT-Sicherheit.
Geographisches Gebiet	Sachsen-Anhalt
Antragsberechtigte/Begünstigte	KMU
Zugangsvoraussetzung	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten mit digitalen und kreativwirtschaftlichen Inhalten und Leistungen (Richtlinien Digital And Creative Economy); MBl. LSA Nr. 43/2023 vom 04.12.23 S. 478, zuletzt geändert durch MBl. LSA Nr. 17/2026 vom 01.06.26 S. 177
Beginn und Ende des Auswahlverfahrens	**16.11.2026, 13:00 Uhr** Schließung bei Erreichen von 90 Antragseingängen
Budget	bis zu 6.300 TEUR
Bewertung der Auswahlkriterien	<u>Kriterium 1 – Innovativer Charakter des Vorhabens</u> Wert 1: Ersatzbeschaffung oder Weiterentwicklung eines bereits geförderten Vorhabens; kein innovativer Charakter des Vorhabens dargelegt bzw. erkennbar = 0 Punkte (Ausschlusskriterium) Wert 2: Im Mittelpunkt der Innovation steht die Anschaffung von bisher nicht im Unternehmen eingesetzten digitalen Geräten/ Ausstattungsgegenständen, welche den Hauptteil der Gesamtausgaben ausmachen und lediglich durch eine zusätzliche Software (welche einen geringen Teil der Gesamtausgaben ausmacht) eine Digitalisierung von Prozessen und Handlungsabläufen herbeiführen. = 1 Punkt Wert 3: Digitalisierung von Produkten, Produktionsprozessen, Geschäftsmodellen, Geschäftsabläufen, Außendarstellung, Marketing oder Kommunikationsdesign bzw. Einsatz von individualisierter anwendungsbezogener Software basierend auf Open-Source-Lösungen oder hard- und softwarebasierte Cybersecurity (IT-Sicherheit) ist Kern des Vorhabens und macht den Hauptteil der Gesamtausgaben aus. = 2 Punkte Wichtungsfaktor: 25 <u>Kriterium 2 – jährliche Nutzer/innen der Innovation</u> Wert 1: keine Nutzer = 0 Punkte (Ausschlusskriterium) Wert 2: Anzahl fester Nutzer (Geschäftsführer, Mitarbeiter) im Unternehmen mindestens 1; keine externen Nutzer = 1 Punkt Wert 3: Anzahl fester Nutzer (Geschäftsführer, Mitarbeiter) im

	Unternehmen mindestens 1 sowie sonstige direkte oder indirekte Nutzer (Kunden, Lieferanten, Patienten, Mitglieder) sind vorhanden; die Zahl der Nutzer ist mit unter 1.000 jährlich zu erwarten oder Anzahl fester Nutzer (Geschäftsführer, Mitarbeiter) im Unternehmen mindestens 5; = 2 Punkte Wert 4: Anzahl fester Nutzer (Geschäftsführer, Mitarbeiter) im Unternehmen mindestens 2 sowie über 1.000 direkte oder indirekte Nutzer (Kunden, Lieferanten, Patienten, Mitglieder) jährlich erwartet oder Anzahl fester Nutzer (Geschäftsführer, Mitarbeiter) im Unternehmen mindestens 50; = 3 Punkte Wichtungsfaktor: 20 Kriterium 3 – Effizienz des Vorhabens (Verhältnis der Höhe der Förderung des Vorhabens zum Innovationsgrad unter Berücksichtigung des Einsatz(-bereich)es der Innovation und deren Erfolgswahrscheinlichkeit) 3.1 Höhe der Förderung Wert 1: Förderung 50.000 EUR bis 70.000 EUR = 1 Punkt Wert 2: Förderung 25.000 EUR bis < 50.000 EUR = 2 Punkte Wert 3: Förderung < 25.000 EUR = 3 Punkte 3.2 Innovationsgrad Wert 1: erstmalige Prozessumstellung von analog auf digital = 1 Punkt Wert 2: Digitalisierung von Teilprozessen = 2 Punkte Wert 3: weiterführende Prozessentwicklung = 3 Punkte 3.3 Einsatzbereich der Innovation[1] Wert 1: Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig der Information und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation, Informations-dienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (IKT) = 1 Punkt Wert 2: freiberuflich geführte Unternehmen[2] (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Unternehmensberater, Vermessungs-ingenieure, Wirtschaftsprüfer und ähnliche Berufe) = 2 Punkte Wert 3: nicht freiberuflich geführte Unternehmen aus einem Wirtschafts-zweig außerhalb der IKT = 3 Punkte Bonus: Nicht freiberuflich geführtes Unternehmen aus einem Wirtschaftszweig außerhalb der IKT gehört einem der Leitmärkte „Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz“, „Gesundheit und Medizin“, „Mobilität und Logistik“, „Chemie und Bioökonomie“ bzw. „Ernährung und Landwirtschaft“ an oder ist den

[1] Unternehmen der IKT sind häufig selbst in der Lage digitale Innovationen im Unternehmen umzusetzen und häufig Dienstleister in digitalen Projekten anderer Wirtschaftszweige. Freiberufler unterscheiden sich von gewerblichen Unternehmen. Der Fokus der Förderung soll zukünftig verstärkt auf gewerblichen Unternehmen unter Berücksichtigung deren Zugehörigkeit zu den fünf Leitmärkten oder Querschnittszielen der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 - 2027 liegen.

[2] Als Nachweis ist die Vorlage der Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt, die Gewerbeanmeldung, der Handelsregister-Auszug (nicht älter als 6 Monate), die Handwerkskarte oder die Zulassung mit dem Antrag vorzulegen.

	Querschnittszielen „Medien- und Kreativwirtschaft“, „Grüner Wasserstoff“, „Leichtbau“, „Algenbiotechnologie“ aus der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 zuzuordnen. + 1 Punkt 3.4 Wirtschaftlichkeit[3] Wert 1: geplantes Vorhaben lässt sich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss des Projektes nicht refinanzieren oder für das Vorhaben wurde die Wirtschaftlichkeit nicht bzw. nicht den Vorgaben entsprechend dargestellt (fehlende Plausibilisierung des Refinanzierungszeitraumes) = 0 Punkte (Ausschlusskriterium) Wert 2: geplantes Vorhaben lässt sich innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 5 Jahren nach Abschluss des Projektes refinanzieren = 1 Punkt Wert 3: geplantes Vorhaben lässt sich innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 3 Jahren nach Abschluss des Projektes refinanzieren = 3 Punkte Wert 4: geplantes Vorhaben lässt sich innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 2 Jahren nach Abschluss des Projektes refinanzieren = 5 Punkte *Die erzielten Punkte aus 3.1 bis 3.4 werden zusammenaddiert, durch vier geteilt und dann gewichtet.* Wichtungsfaktor: 30 Kriterium 4 – Nachhaltigkeit des Vorhabens Wert 1: Vorhaben besitzt keine Nachhaltigkeit im Sinne der nachfolgenden Kriterien = 0 Punkte (Ausschlusskriterium) Wert 2: lange Nutzbarkeit[4] der Innovation = 1 Punkt Wert 3: zusätzlich zu Wert 2 wird mindestens eines der drei Kriterien „Ressourceneffizienz/Umweltfreundlichkeit“[5], „Barrierefreiheit“[6] oder „Interoperabilität“[7] erfüllt = 3 Punkte Wichtungsfaktor: 25
Bewertung der Auswahlkriterien	Kombination von Ausschlusskriterien und Bepunktung wie zuvor dargestellt. Es gilt eine zu erreichende Mindestpunktzahl von 1,45 Punkten (dies entspricht 50% der möglichen Gesamtpunktzahl) für die Auswahl. Die Bewertung erfolgt durch die bewilligende Stelle.

[3] Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des KMU, die das zeitlich geplante Ziel u.a. durch Untersetzung mit Zahlen/Werten, zum Beispiel durch Angaben zu den erwarteten Einsparungen in den zu digitalisierenden Bereichen, Prozess- bzw. Handlungsabläufen sowie daraus resultierend die prognostizierten monetären Kosteneinsparungen ausweist, bei umsatzwirksamen Maßnahmen erwartete Umsatz- und Ertragszahlen (Circa-Angaben) enthält und, sofern eine Produktentwicklung stattfindet, auch eine Produktkalkulation mit Deckungsbeitrag beinhaltet.

[4] Eine lange Nutzbarkeit der Innovation liegt vor, wenn diese mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Projektes nach dem heutigen Stand der Technik im Unternehmen einsetzbar sein wird.

[5] Der Tatbestand der Ressourceneffizienz/Umweltfreundlichkeit ist erfüllt, wenn die Innovation beispielsweise zur Einsparung von Materialien, Betriebsstoffen, Emissionen sowie zur Vermeidung von Abfällen oder deren Beseitigung beiträgt.

[6] Barrierefreiheit besteht, wenn die Innovation für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

[7] Interoperabilität liegt vor, wenn das Produkt die Fähigkeit besitzt, von zwei der mehr Geräten (einschl. Software) vom gleichen oder von unterschiedlichen Herstellern Informationen auszutauschen und die ausgetauschte Information für die korrekte Ausführung einer spezifizierten Funktion zu nutzen, ohne den Inhalt der Daten zu verändern oder/und untereinander zu kommunizieren oder/und wie spezifiziert zusammen zu arbeiten.

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.